

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0125
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 06.03.2018
Bearb.:	Stöhr, Birte	Tel.: -220	öffentlich
Az.:	604/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	15.03.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Pender im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.02.2018 zum Thema Tempodisplays in der Straße Op de Hütt

Anfrage von Herrn Pender:

„Bei der Straße „Op de Hütt“ handelt es sich um einen Verkehrsberuhigten Bereich, womit für Verkehrsteilnehmer die Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) gilt.

Die Stadt hat dort bereits ein Tempodisplay aufgebaut, um auf das Einhalten einer Schrittgeschwindigkeit hinzuweisen. Leider reagiert das Schild jedoch wie folgt: 13 km/h „Danke“, 14 km/h „Langsam Fahren“. Zwar ermittelt das Tempodisplay präzise die Geschwindigkeit, jedoch wird 13 km/ hier als zumutbare Richtgeschwindigkeit ausgewiesen.

Die Verwaltung wird gebeten, das Tempodisplay korrekt zu justieren.“

Antwort der Verwaltung:

Die Straße „Op de Hütt“ liegt in der Gemarkung Glashütte und wurde im Jahr 2015 mit einer Länge von ca. 120 m als Verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt galt hier eine 30 km/h-Zone. Bei der Bürgerveranstaltung zum Ausbau der Straße „Op de Hütt“ wurde stark bemängelt, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten in der Straße weit über 30 km/h liegen würden. Die Planung der Verwaltung, hier einen Verkehrsberuhigten Bereich herzustellen, wurde daher von den Anliegern begrüßt.

Nach dem Ausbau der Straße „Op de Hütt“ wurden aufgrund anhaltender Beschwerden einer Anliegerin sowohl Geschwindigkeitsmessungen als auch die Installation von Radardisplays durchgeführt.

In einem Verkehrsberuhigten Bereich gilt folgendes Recht:

1. *Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.*
2. *Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.*
3. *Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.*
4. *Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

(Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Abschnitt 4 „Verkehrsberuhigter Bereich“)

Bei dem Begriff Schrittgeschwindigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Daher gilt der Begriff als Auslegungsbegriff, der erst durch rechtskräftige Gerichtsurteile definiert wird.

So ist der Begriff der Schrittgeschwindigkeit in seiner Auslegung immer noch umstritten.... Nach der Juristischen Auslegungsmethode der Wortauslegung, ist unter Schrittgeschwindigkeit eine langsame Geschwindigkeit zu verstehen, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht...

(Verkehrsrecht Kommentar 3. Auflage, Luchterhand Kommentare, Bachmeier/Müller/Rebler, Seite 2632)

...nach verschiedenen Gerichtsurteilen entspricht dies einer Geschwindigkeit von 4 bis 7 km/h....

Anders ein Urteil aus Leipzig (AG Leipzig 16.02.2005), welches eine Geschwindigkeit von 15 km/h empfiehlt. Nach einer anderen Ansicht bedeutet Schrittgeschwindigkeit eine Geschwindigkeit, die absolut jedenfalls deutlich unter 20 km/h anzusiedeln ist...

(Verkehrsrecht Kommentar 3. Auflage, Luchterhand Kommentare, Bachmeier/Müller/Rebler, Seite 2632)

Zur Vereinheitlichung der Überwachungspraxis in den Bundesländern befasste sich der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten in seiner Sitzung vom 29./30.09.1998 mit dieser Thematik und kam zu folgenden Ergebnissen:

- *Im Verkehrsberuhigten Bereich gilt die Schrittgeschwindigkeit bei 10 km/h als noch eingehalten.*
- *Die Opportunitätstoleranz von 5 km/h wird gewährt, so dass die Ahndung ab vorwerfbaren 16 km/h erfolgt. Vorwerfbar ist eine Geschwindigkeit, wenn zuvor die Gerätetoleranz – bei der es sich um einen Ausgleich möglicher Messfehler handelt - von der gemessenen Geschwindigkeit abgezogen wird.*

Diese Auffassung... ist als rechtswidrig abzulehnen... Sie benachteiligt über den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift hinaus die Fußgänger.... Als problematisch wird die Überwachung der Schrittgeschwindigkeit eingeschätzt, da mit technischen Messungen auf Grund des notwendigen Abzugs der Toleranzwerte und des Absehens von Verfolgung bei Überschreitungen von nicht mehr als 5 km/h als Geschwindigkeitsüberschreitung erst einmal ein Wert von 20 km/h festgestellt werden muss.

(Verkehrsrecht Kommentar 3. Auflage, Luchterhand Kommentare, Bachmeier/Müller/Rebler, Seite 2633)

Gemäß der StVO, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung, 14. Auflage, Kirschbaumverlag, Roland Schurig, Seite 86

... beträgt die Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge, auch Radfahrer, bis zu 7 km/h (OLG Köln... OLG Brandenburg... AG Leipzig DAR 2005,703: Tempo 4 bis 10 km/h, aber deutlich unter 20 km/h)

Verkehrsplanerisch wird die Schrittgeschwindigkeit zumeist mit 7 km/h bis 10 km/h definiert. Gemäß vorhandenen Rechtsurteilen werden hier Geschwindigkeiten, die deutlich unter 20 km/h liegen, verstanden. Verkehrsbehördlich wird hier von einer Geschwindigkeit von ca. 16 km/h bis 18 km/h ausgegangen.

Zum Beispiel hat das Amtsgericht Leipzig mit einem Urteil aus dem Jahr 2005 wie folgt ent-

schieden:

- *Die Schrittgeschwindigkeit im Verkehrsberuhigten Bereich beträgt 15 km/h. Für die Definition der Schrittgeschwindigkeit im Sinne der StVO kann nicht auf eine bestimmte km/h Größe zwischen 4 und 10 km/h oder 4 bis 7 km/h abgestellt werden, da eine solche mittels Tacho nicht zuverlässig messbar wäre. Auch würden zum Beispiel Radfahrer, die Fußgängergeschwindigkeit fahren, unsicher werden und zu schwanken beginnen. Stattdessen muss man unter Schrittgeschwindigkeit eine Geschwindigkeit verstehen, die deutlich unter 20 km/h liegt.*

Die Geschwindigkeitsmessungen in der Straße „Op de Hütt“ stellen sich unauffällig dar. Verkehrsaufsichtlich wurde kein besonderer Gefahrenbereich in der Straße „Op de Hütt“ ermittelt. Auch wurden keine signifikanten Änderungen an den gefahrenen Geschwindigkeiten vor und nach Aufstellung der Radardisplays ermittelt.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Geschwindigkeitsmessgeräte Geschwindigkeiten unter 10 km/h nicht erfassen können. In den Messungen zur Ermittlung des V85 (Geschwindigkeit, die 85 % aller Fahrzeuge einhalten) fehlen daher diese Fahrzeuge.

Das Radardisplay in der Straße „Op de Hütt“ ist ebenfalls technisch nicht dazu in der Lage, Geschwindigkeiten unter 10 km/h zu ermitteln. Daher bleibt die Displayanzeige bei Geschwindigkeiten unter 10 km/h aus bzw. ist schwarz.

Inzwischen wurde das Display entsprechend der verkehrsplanerischen Definition (7 km/h bis 10 km/h) auf 10 km/h neu eingestellt. Damit kann das Display nur noch ab 10 km/h die rote Anzeige „Langsam fahren“ anzeigen. Leider entfällt damit auch der psychologische Belohnungseffekt ein Grün erreichen zu können, da dies nicht mehr angezeigt werden kann. Für den Sportsgeist mag „ein Grün erreichen zu können“ besser sein als die neue Einstellung, jedoch werden aus verkehrsplanerischer Sicht sich hier nach bisheriger Erfahrung keine wirklich signifikanten Änderungen im Fahrverhalten der KFZ-Führer einstellen.